



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Datum: 10. August 2026

Seite 1 von 2

Aktenzeichen VII A 4 - 94.16.02
bei Antwort bitte angeben

Petra Bienemann
Telefon 0211 855-3662
Telefax 0211 855-3683
petra.bienemann@mags.nrw.d
e

**Festsetzung von Werten zur Ermittlung der anerkennungsfähigen
Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der
Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO NRW von der obersten Landesbehörde durch
Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des
Erlasses vom 20. August 2025 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 APG DVO NRW (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2027 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 5 APG DVO NRW (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2027 Anträge gestellt werden können oder von Amtswegen getroffen werden,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2026 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 APG DVO NRW im Jahr 2027 für

a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen 3.532,31 € je qm
Nettoraumfläche bzw. 3.680,84 € bei Errichtung einer der
täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft
dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung und für

b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen 2.893,40 € je qm
Nettoraumfläche oder Nettogrundfläche.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

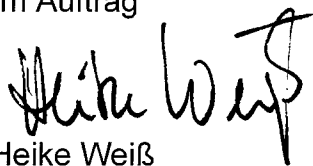
2. Als Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO sind die durchschnittlichen Investitionskostensätze aller nach dem APG NRW und seiner Verordnung beschiedenen Pflegeeinrichtungen jährlich zu ermitteln. Der Durchschnittswert für das Jahr 2026 kann erst nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres ermittelt werden und wird zu gegebener Zeit ergänzend mitgeteilt.

Die bisher vorliegenden Ergebnisse 2025 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Art der Einrichtung	Durchschnittlicher Investitionskostensatz pro Tag in Euro ¹
Vollstationäre Pflegeeinrichtung	24,57
Teilstationäre Pflegeeinrichtung	14,44
Solitäre Kurzzeitpflege	27,43

3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO NRW beträgt für Festsetzungen, deren Gültigkeit im Jahr 2027 beginnt, **31,57 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Weiß

¹ Bei der solitären Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege bezieht sich der durchschnittliche Wert auf ein Einzelzimmer.